29. Kann ber Bater wegen des Schadens, den sein, wie ihm bestannt, geisteskranker, volljähriger und nicht entmündigter Sohn einem Dritten zugefügt hat, aus § 832 Abs. 1 BGB. ober aus § 823 Abs. 1 verantwortlich gemacht werden?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 31. Januar 1918 i. S. S. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 398/17.

- L Canbgericht Bedfingen.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der geisteskranke Sohn Gregor bes Beklagten S. war, nachbem er früher in der Anstalt Zw. untergebracht gewesen war, im Frühjahr 1898 in Familienpslege bei dem Beklagten B. untergebracht worden und seitdem in dessen Landwirtschaft tätig. Am 21. Mai 1915 wurde der Maler Guido Bu., als er auf der Durchreise in H. am Anwesen des Beklagten B. vorüberging, durch eine den Gregor S. geschleuberte Dunggabel getroffen und tödlich verletzt. Die vorliegende Schadensersatslage hat in den Vorinstanzen teilweise Erfolg gehabt; beide Beklagte sind verurteilt worden. Hiergegen hat der Beklagte S. Revision eingelegt, die Erfolg hatte.

Mus ben Grunden:

"Die Verurteilung des Mitbeklagten B. als desjenigen, welcher durch Abkommen mit dem Revisionskläger die Aufsicht über den Kranken übernommen hatte, ist rechtskräftig geworden. Das Versichulden des B. sindet das Berusungsgericht darin, daß er bei richtiger Erfassung seiner Aussichtspslicht die Aufnahme des Kranken überhaupt hätte ablehnen sollen, jedensalls aber, nachdem seit 1908 wiederholt tätliche Ausschreitungen und Bedrohungen seitens des Kranken vorgekommen waren, wie sie im Berusungsurteil im einzelnen sestgestellt sind, den Kranken dem Bater, der Anstalt oder der zuständigen Behörde hätte zur Verfügung stellen sollen.

Bezüglich bes Revisionstlägers S. geht bas Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß ihm als Bater über ben volliährigen Sohn eine gesetliche Auffichtspflicht im Sinne bes 8 832 BGB. nicht obgelegen habe; auch eine Entmundigung ift gegen ben Kranken nicht eingeleitet, es ist ihm kein Vormund oder Pfleger bestellt worden. In "entsprechender Anwendung" aber der in der Entscheidung RGA. Bb. 70 S. 48 über die Verantwortlichkeit des Chemanns für Schabensftiftung burch bie geistestrante Chefrau aufgestellten Grundsätze gründet bas Berufungsaericht die ausgesprochene Haftung bes Baters im vorliegenden Falle auf §§ 823, 276 BBB. und die Tatfache, daß er als "haushaltungsvorstand" tätig geworben sei und ben Kranken bei B. untergebracht habe. In der Annahme einer folchen Berantwortlichkeit bes Baters an fich war bem Berufungsgerichte nach ber Sachlage beizupflichten; Bedenten inbeffen begegnen feine Ausführungen barüber, daß bem Revisionstläger ein Verschulden (§ 276 BBB.) zur Last falle.

Soweit in der angeführten Entscheidung ASB. Bd. 70 S. 48 über die Verantwortlichkeit des Chemanns für schadenstiftendes Verhalten der Ehefrau auf die unter den Ehegatten bestehende Lebenssgemeinschaft (§ 1353 BBB.) abgestellt wird, ist der Revision zuszugeben, daß dieser Gesichtspunkt auf das Verhältnis des Vaters zu dem volljährigen Kinde nicht ohne weiteres zutrifft. Weder rechtslich noch tatsächlich kann eine Lebenssoder Haushaltungsgemeinschaft als für das Verhältnis zwischen Eltern und volljährigen Kindern regelmäßig vorausgesett anerkannt werden. Es braucht aber auch nicht im allgemeinen hier untersucht zu werden, ob und unter welchen

Boraussenungen aus einer tatfachlichen Lebens- ober Haushaltungsgemeinschaft die Verpflichtung des Vaters als Kamilienoberhauptes bergeleitet werben tann, die Offentlichkeit vor Schäbigungen ober Bedrohungen burch ein volljähriges geiftestrantes Rind zu ichuken. Wie icon bas Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben bat, ergibt fich eine folche Verpflichtung zu Laften bes Revisionstlägers im porliegenden Falle daraus, daß er tatfächlich eingegriffen und fraft feiner in ber fittlichen Eigenart bes Familienverbands murzelnden Stellung als Familienoberhaupt für die Unterbringung des Kranken bei B. Sorge getragen hat. Db er hierzu rechtlich verpflichtet mar. ob er fich ftatt eigenen Gingreifens auf bie Angehung ber Beborben und Gerichte hatte beschränken konnen, mag bahinstehen. Sat er auf Grund ber foeben gekennzeichneten Stellung im Familienverband auf die Geftaltung der Lebensverhältnisse des Kranten bestimmend eingewirft, fo hatte bas mit ber vom Berfehr erforberten Sorgfalt gu gelcheben. Die Offentlichkeit barf foldenfalls von einem aus bem Rreise ber nächstbeteiligten Familienglieber ausgebenben, von ber - wenngleich nicht rechtlichen, so boch sittlichen - Berantwortlich= feit des Baters getragenen Gingreifen erwarten, baf ben damit für die Allgemeinheit etwa verbundenen Gefahren gebührend vorgebeugt wird. Dies gilt ebensowohl für die Unterbringung felbft, die Wahl bes Fürsorgers und die mit biesem getroffenen naberen Restsetzungen. wie für bie Überwachung der eingerichteten Fürforge und bie acht= jame Brufung, welche Erfolge bamit bei bem Kranten erzielt werben.

Das Verschulden des Revisionsklägers hat der erste Richter darin gesunden, daß er nicht dafür gesorgt habe, daß der Kranke bei B. keine gesährlichen Werkzeuge wie Dunggabeln und ähnl. in die Hand bekomme. Nicht unwesentlich weicht das Verusungsgericht hiervon ab, indem es das Verschulden des Vaters darin sucht, daß er den Kranken überhaupt in einer Familie, nicht in Anstaltspslege untergebracht habe. Nun kann nach der vorliegenden, inhaltlich unstreitigen Korrespondenz der Anstalt, insbesondere den Briefen vom Ende März 1898, worin übrigens die Anstaltspslege nicht unbedingt, sondern nur zeitweise als geboten bezeichnet wird, in der Tat zweiselshaft sein, ob die Unterbringung des Kranken bei B. zu dem damaligen Beitpunkte sachgemäß und nicht mit einer Gefährdung für die AUsgemeinheit verbunden war, deren Außerachtlassung dem Revisionss

fläger als schuldhafte Berletzung einer Berkehrspflicht anzurechnen sein möchte, wenn hieraus Schaben entstanden wäre. Nach dem bisher festgestellten Sachverhalt aber sind in den ersten zehn Jahren nach der Unterbringung Ausschreitungen des Kranken nicht vor= gekommen; erstmals aus bem Jahre 1908 werben solche berichtet. Ist hiernach bavon auszugehen, daß in jenen ersten zehn Sahren bie Unterbringung bes Kranten teine schäblichen Folgen zeitigte, so kann diese selbst dem Revisionskläger nicht mehr als schuldhafter Wisgariff angerechnet werben. Dann burfte er zwar nicht ohne weiteres auf eine Fortbauer biefer gunftigen Lage ber Dinge vertrauen, hatte vielmehr die Berpflichtung, fortlaufend in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen - sei es in eigener Berson, sei es durch andere geeignete Bersonen - nicht bloß bei bem Fürsorger, ber an der Belaffung des Pfleglings möglicherweise finanziell übermäßig interessiert sein konnte, sondern auch bei unbeteiligten Dritten über das Berhalten des Kranken einzuziehen. Gelangten aber auf biefem Bege ober sonfthin feine Umftanbe zur Renntnis bes Baters, bie ihn eine Gefährdung anderer in den dem Kranten zugänglichen Lebensverhaltniffen ertennen liegen, fo befteht tein Anhalt bafür, ibm die Belaffung des Kranten in jenen Berhaltniffen zum Borwurf im Sinne des § 276 Abs. 1 BBB. zu machen." . . .